

Geschäftsordnung des Landesparteirats

(beschlossen am 28. August 2020)

§ 1 [Sitzungen, Einladung]

(1) Der Landesparteirat tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch von fünf seiner Mitglieder oder des Landesvorstands. Sitzungen sollen nach Möglichkeit nicht in den Schulferien stattfinden.

(2) Der Landesvorstand lädt zu den Sitzungen des Landesparteirats schriftlich mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen ein. Die Einladung enthält Ort, Datum, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung, welche vom Landesvorstand vorgeschlagen wird. Die Einladungen zur Sitzung des Landesparteirats werden den Kreisvorständen, den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, den Abgeordneten auf Landes-, Bundes- und Europaebene und dem Landesvorstand der Grünen Jugend zur Kenntnis gegeben.

(3) Ein außerordentlicher Landesparteirat wird in der Regel mit einer Ladungsfrist von vier Tagen einberufen. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

(4) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, so lange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Landesvorstands, anwesend sind.

(5) Der Landesvorstand bereitet die Sitzungen vor, erstellt Vorlagen und gewährleistet einen ausreichenden Informationsfluss an die Mitglieder des Landesparteirats. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Landesparteirates zugänglich gemacht.

§ 2 [Verlauf der Sitzung]

(1) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Landesvorstandes geleitet, die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Im Anschluss daran wird die Tagesordnung festgelegt.

(2) In Debatten und Diskussionen gilt sinngemäß die GO des Landesvorstands. Redelisten werden getrennt nach Frauen und Männern geführt.

(3) Die Mitglieder des Landesparteirats sind rede- und antragsberechtigt. Parteimitglieder sind redeberechtigt. Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Der Landesparteirat kann das Rederecht mit einfacher Mehrheit auf die Mitglieder des Landesparteirats beschränken. Wurden Anträge an den Landesparteirat überwiesen, erhalten die Antragsteller*innen Gelegenheit, diese zu begründen und ihre Position in der Debatte zu vertreten. Dies gilt auch für LAG-Sprecher*innen, bei Tagesordnungspunkten, die ihren Themenbereich betreffen.

(4) Die Parteiöffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Persönlichkeitsrechte einzelner Mitglieder oder Mitarbeiter*innen berührt sind. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Landesparteirates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Darüber hinaus kann auf Antrag die Parteiöffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3 [Anträge, Dringlichkeitsanträge, Abstimmungen]

(1) Inhaltliche Anträge und Anträge auf Einfügen eines weiteren Tagesordnungspunktes müssen bei regulären Sitzungen spätestens vier Tage im Voraus in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge werden vor der Sitzung an die Landesparteiratsmitglieder verschickt. Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 1 Tag vorher.

(2) Anträge, die nach Abs. 1 S. 1 verspätet eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Sie werden nur befasst, wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parteiratsmitglieder eine Befassung beschließt.

(3) Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren gilt die GO des Landesvorstands. Sie werden durch die Landesvorsitzenden eingeleitet.

§5 GO-Lavo (Fassung 13.01.2020)

*(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter eine*r der beiden Vorsitzenden - anwesend sind.*

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Der Landesvorstand kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. Beschlüsse per Email bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist, in der Regel drei Tage. Bei Abweichung von dieser Frist muss darauf hingewiesen werden.

(4) Bei Beschlüssen per Email oder Telefonkonferenz gilt das Beschlussverfahren entsprechend § 5 (1) – (3).

§ 4 [Pflichtaufgaben der Mitglieder]

(1) Der Landesvorstand unterrichtet die Kreisvorstände, die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften sowie die kommunalen Abgeordneten über die Beschlüsse des Landesparteirats.

(2) Im Rahmen der LDK stellt der Landesvorstand oder ein Mitglied des Landesparteirats einen Bericht über die Arbeit des Landesparteirates vor.

§ 5 [Protokoll]

(1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Auf Antrag eines Landesparteiratsmitglieds werden einzelne Äußerungen zusammengefasst oder wörtlich protokolliert wiedergegeben. Dies gilt auch für persönliche Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird vom Landesvorstand vorläufig genehmigt, und den Landesparteiratsmitgliedern zugestellt. Widerspricht nach Zustellung des vorläufig genehmigten Protokolls kein Mitglied des Landesparteirates innerhalb von sieben Tagen dem Protokoll, so gilt es als genehmigt.

(3) Die freigegebenen Protokolle werden den Landesparteiratsmitgliedern, Kreisverbänden, LAG-Sprecher*innen, den Abgeordneten auf Landes-, Bundes- und Europaebene und dem Landesvorstand der Grünen Jugend zugestellt und im Wissenswerk abgelegt.

§ 6 [Schlussbestimmungen]

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesparteirat in Kraft.

(2) Die Annahme und Änderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirates.

(3) Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.